

Informationen zum Bundeselterngeld

Hinweise zum Antragsvordruck und zur Erklärung zum Einkommen

Begriffserläuterungen

Elternteil:

Im Antragsvordruck wird die neutrale Bezeichnung „**Elternteil 1**“ und „**Elternteil 2**“ verwendet. Damit wird eine Vorfestlegung auf „Mutter“ und „Vater“ vermieden. Die Zuordnung bleibt allein den Antragstellern überlassen. Falls ein Elternteil weder einen Antrag stellen noch einen Anspruch anmelden möchte, sind von diesem Elternteil **keine Angaben** erforderlich.

Lebensmonat:

Dieser Begriff, auch mit „**LM**“ abgekürzt, wird am nachfolgenden Beispiel deutlich:

- Kind geboren am 08.01.2007
 - 1. LM 08.01.2007 bis 07.02.2007
 - 2. LM 08.02.2007 bis 07.03.2007
 - 3. LM 08.03.2007 bis 07.04.2007
- usw.

Adoptionspflege/Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

Familienstand:

Eingetragene Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn ein Elternteil mit dem gleichgeschlechtlichen Partner gemäß dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) zusammen lebt („Lebenspartner“).

Bezugszeitraum:

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen.

Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum:

Für die Berechnung des Einkommens ist grundsätzlich der Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ausführungen auf Seite 5 des Infoblattes.

Berechnungsgrundlage:

Die Berechnungsgrundlage ist das im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum erzielte Einkommen, auf dem die Berechnung des Elterngeldes basiert.

(Netto)Erwerbseinkommen:

Das für die Berechnung des Elterngeldes heranzuziehende (Netto)Erwerbseinkommen wird eigenständig berechnet und im Durchschnitt ermittelt. Es ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen.

Progressionsvorbehalt:

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt.

Antrag auf Elterngeld

In den nachfolgenden Ausführungen wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Nummern im Antragsvordruck hingewiesen.

I. Antragstellung / Anmeldung

4

Antrag

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können mit dem beiliegenden Vordruck **gleichzeitig** den Antrag stellen; der zweite Elternteil kann jedoch bei der Antragstellung des ersten Elternteils auch nur **anmelden**, für welche Lebensmonate Elterngeld beansprucht werden soll und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Antragsfrist nicht wahr. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag gestellt werden.

Das Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung gezahlt.

Beispiel:

- Kind geboren 16.01.2007
- Antragseingang 24.07.2007
- Anspruchsbeginn 16.04.2007

Der Antrag ist von beiden Elternteilen zu **unterschreiben**. Die Unterschrift des anderen Elternteils ist nicht erforderlich bei alleiniger Sorgeberechtigung des Antrag stellenden Elternteils oder bei Unmöglichkeit der Betreuung oder Gefährdung des Kindeswohls durch den anderen Elternteil. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig bei Ihrer zuständigen Elterngeldstelle (Anschriften sind beigelegt). In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt** eine **Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

5	Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit
----------	---

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z. B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, das er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (in der Regel EU-/EWR-Bürger und Schweizer sowie deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten. Detaillierte Erläuterungen dazu siehe Anlage „Bescheinigung der Ausländerbehörde“.

Steht einer der Elternteile in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Der Anspruch auf das Elterngeld ruht, wenn der Anspruch auf ausländische Familienleistungen nicht geltend gemacht wird.

6	Kindschaftsverhältnis
----------	------------------------------

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben oder
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

7	Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt
----------	--

Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

10	Zeitraum nach der Geburt des Kindes
-----------	--

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Lebensmonat durchschnittlich 30 Stunden nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40 b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

III. Bezugszeitraum

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für 12 Monate oder 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Ein **Elternteil** kann mindestens für **zwei Monate**, längstens für **zwölf Monate** Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (bis zu 30 Wochenstunden sind gestattet) ausübt. Anspruch auf **zwei weitere Monate** (Partnermonate) besteht nur dann, wenn auch der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und wenn mindestens bei einem Elternteil für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Ist z. B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann in der Regel nur dann insgesamt für 14 Monate Elterngeld bezogen werden, wenn ein Elternteil mindestens zwei Monate lang eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nachweisen kann.

Muss für das Elterngeld die Arbeitszeit auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl reduziert werden, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber zu stellen. Der besondere Kündigungsschutz besteht acht Wochen vor dem geplanten Beginn.

Eltern können die zwölf oder 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld. Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) nacheinander (z. B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- b) gleichzeitig (z. B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge; der Anspruch endet für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat)

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist oder wird (z. B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur z. B. wirtschaftliche Gründe vorliegen. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, kann die **Verlängerung** des Bezugszeitraums auf 14 Monate beantragt werden.

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monate Elterngeld**, wenn

- ihnen die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder mit einstweiliger Anordnung vorläufig übertragen worden ist (Nachweis oder Erklärung ist erforderlich),
- sie vor der Geburt erwerbstätig waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes **unterbrechen** oder **einschränken** und
- sie und das Kind nicht zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

Lebensmonate des Kindes, in denen **Mutterschaftsgeld** oder **vergleichbare Leistungen** bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

3	Festlegung des Bezugszeitraums
----------	---

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate sie Elterngeld beziehen wollen und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die im Antrag getroffene Entscheidung kann bis zum Ende des Bezugszeitraums ohne Angabe von Gründen einmal geändert werden. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter Existenz der Eltern nach Antragstellung ist bis zum Ende des Bezugszeitraums einmal eine weitere Änderung zulässig. Eine Änderung ist rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats möglich, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Sie ist außer in den Fällen besonderer Härte unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind.

IV. Höhe

- Mindestbetrag monatlich 300 Euro
- Höchstbetrag monatlich 1.800 Euro

Diese Beträge erhöhen sich ggf. um den Geschwisterbonus und den Mehrlingszuschlag (je 300 Euro).

1	Kind, für das Elterngeld beantragt wird
----------	--

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillingen z. B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens monatlich 900 Euro. Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) betragen. Zum Geschwisterbonus siehe Nr. 11 im Infoblatt).

4	Antrag
----------	---------------

Leistungsart/-höhe

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum **vor der Geburt** des Kindes **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen den **Mindestbetrag**.

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des **(Netto)Erwerbseinkommens** gezahlt.

Für Antragsteller, deren (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz angehoben. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

- Nettoeinkommen 600 Euro
- Differenz zu 1.000 Euro 400 Euro
- geteilt durch 2 200 Euro
- $200 \times 0,1 \%$ 20 %

zustehendes Elterngeld 87 % von 600 Euro = **522 Euro**
(statt 67 % von 600 Euro = 402 Euro)

10	Zeitraum nach der Geburt des Kindes
-----------	--

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens, höchstens jedoch monatlich 2.700 Euro, und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten (Netto)Erwerbseinkommens aus der Teilzeittätigkeit errechnet.

Beispiel:

- a) durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes 1.500 Euro
- b) durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeittätigkeit im Bezugszeitraum 1.000 Euro

Höhe des Elterngeldes: 500 Euro
Differenz aus a) und b) 335 Euro
davon 67% = zustehendes mtl. Elterngeld 335 Euro

Ist der Prozentsatz wegen eines (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben, gilt entsprechend der höhere Prozentsatz.

11	Weitere Kinder im Haushalt
-----------	-----------------------------------

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um zehn Prozent, wenigstens aber um 75 Euro im Monat erhöht (**Geschwisterbonus**). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze in der Regel 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

V. Anrechnung von anderen Leistungen	
---	--

9	Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen
----------	---

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen

10	Zeitraum nach der Geburt des Kindes
-----------	--

Auf das Elterngeld werden auch angerechnet:

- **vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können
- **Einkommensersatzleistungen** (auf den 300 Euro übersteigenden Betrag zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge)
Einkommensersatzleistungen sind neben Arbeitslosengeld I und Krankengeld z. B. Kurzarbeitergeld, Übergangsbeihilfe, gesetzliche Renten, Versorgungsbezüge, Pensionen und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen.

VI. Auszahlungsvariante	
--------------------------------	--

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der Monatsbetrag **halbiert** und so der Auszahlungszeitraum z. B. von zwölf auf 24 Monate ausgedehnt werden.

Monate, für die wegen der Anrechnung vergleichbarer Leistungen kein Elterngeld gezahlt wird, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

VII. Vorläufigkeit	
---------------------------	--

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann
- im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist **zurückzuerstatten**.

VIII. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen	
---	--

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen **unberücksichtigt**.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt, ist ein Betrag von 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**. Es ist **steuerfrei**, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** nach § 32 b EStG. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wird unaufgefordert eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt zugesandt.

IX. Bußgeldverfahren	
-----------------------------	--

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

X. Krankenversicherungsschutz	
--------------------------------------	--

Während des Bezuges von Elterngeld wird in der Regel – soweit keine beitragspflichtigen Einnahmen erzielt werden – die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei aufrecht erhalten.

Erklärung zum Einkommen

In den nachfolgenden Ausführungen wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Nummern in der Erklärung zum Einkommen hingewiesen.

Einkommen vor der Geburt des Kindes

Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des im **maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum** durchschnittlich erzielten monatlichen (**Netto**)**Erwerbseinkommens** bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1.800 Euro für volle Monate gezahlt.

Maßgebliches Einkommen

Ausgehen ist von den positiven Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts aus

- nichtselbständiger Arbeit,
- selbständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Innerhalb einer Einkunftsart ist jedoch ein Verlustausgleich zulässig.

Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum

Bei der Bestimmung der zwölf zu Grunde zu legenden Kalendermonate bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

- Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
- einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung erlitten hat,
- ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes nach § 6 Satz 2 BEEG Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,
- Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrdienstgesetzes oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes geleistet hat, wenn dadurch Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 12.03.2007
- Mutterschaftsgeld vor der Geburt ab 25.01.2007
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung vom 20.08.2006 bis 08.10.2006
- Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate: März 2006 bis Februar 2007
- Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld (zwei Monate) und Einkommensverlust (drei Monate) bleiben unberücksichtigt. Der Beginn des Zwölfmonatszeitraums wird um insgesamt fünf Monate zurückverlagert
- Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate: Oktober 2005 bis Juli 2006
November 2006 bis Dezember 2006

N Nichtselbständige Arbeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Einkommen erzielt wurde. Hat die berechnete Person z. B. nur in acht der zwölf Kalendermonate Einkommen bezogen, wird die Summe des in dieser Zeit erzielten Einkommens durch zwölf geteilt und daraus das zustehende Elterngeld errechnet.

Vom (Brutto)Erwerbseinkommen aus nichtselbständiger Arbeit sind abzusetzen

- die darauf entfallenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG.

Sonstige Bezüge im Sinne von § 38 a Abs. 1 Satz 3 EStG (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) werden dabei nicht berücksichtigt.

Das so festgestellte (**Netto**)**Erwerbseinkommen** bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

G Selbständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr

Wurde die Tätigkeit mindestens seit Beginn des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes durchgehend bis zur Geburt ausgeübt, wird der Gewinn des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahr) vor der Geburt des Kindes herangezogen.

Sofern in diesem Zeitraum **zusätzlich** eine nichtselbständige Arbeit ausgeübt wurde, ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit aus dem Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes (Gewinnermittlungszeitraum) zu Grunde zu legen. Das Wirtschaftsjahr ist nicht immer identisch mit dem Kalenderjahr (z. B. bei Land- und Forstwirtschaft und bestimmten Gewerbebetrieben). In der Erklärung zum Einkommen ist daher anzugeben, über welche Monate sich das Wirtschaftsjahr erstreckt.

Wurde die Tätigkeit **nicht** seit Beginn des Kalender-/Wirtschaftsjahres durchgehend ausgeübt, ist der maßgebliche Zwölfmonatszeitraum heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn im Kalender-/Wirtschaftsjahr Mutterschaftsgeld bezogen wurde, ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes nach § 6 Satz 2 BEEG Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wurde oder ein Einkommensverlust eingetreten ist, der maßgeblich auf eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung zurückzuführen ist.

Ist das Kalender-/Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes maßgeblich, wird auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides oder einer Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG entschieden. Liegen diese Unterlagen noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens (z. B. Einkommensteuerbescheid aus einem Vorjahr) entschieden. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII.

Ist dagegen der Zwölfmonatszeitraum (einschließlich ggf. zurückverlagerter Monate) maßgeblich, ist für jeden einzelnen Monat dieses Zeitraums eine Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) vorzulegen.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Die erzielten **positiven Einkünfte** (steuerrechtlicher Gewinn) sind als (Brutto)Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt. Hiervon werden abgesetzt:

- auf dieses Einkommen entfallende bzw. vorauszahlende Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung.

Die Höhe des zustehenden Elterngeldes bemisst sich nach dem auf diese Weise festgestellten monatlichen **(Netto)Erwerbseinkommen**.

SO	Sonstige Leistungen
-----------	----------------------------

Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung wegfallendes Erwerbseinkommen ganz oder teilweise ersetzen, werden auf das 300 Euro übersteigende Elterngeld angerechnet.

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen usw.

Einkommen nach der Geburt des Kindes

Wird im Bezugszeitraum eine zulässige Erwerbstätigkeit ausgeübt, berechnet sich das Elterngeld nach der Differenz aus dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes (maximal 2.700 Euro) und dem (Netto)Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum.

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** nach der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen. Wird dieses Einkommen nach Kalendermonaten gezahlt, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet. Das in den Lebensmonaten erzielte Einkommen wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 05.03.2007
Bezugszeitraum des Elterngeldes 05.03.2007 bis 04.03.2008
- Nettoeinkommen vor der Geburt 2.000 Euro
- Nettoeinkommen Februar 2008 (29 Tage) 1.000 Euro
März 2008 (31 Tage) 1.500 Euro
- betroffene Lebensmonate 05.01.2008 bis 04.02.2008
05.02.2008 bis 04.03.2008

zu berücksichtigendes Einkommen
 05.01. bis 04.02.2008: 4/29 aus 1.000 = 137,93 Euro
 05.02. bis 29.02.2008: 25/29 aus 1.000 = 862,07 Euro
 01.03. bis 04.03.2008: 4/31 aus 1.500 = 193,56 Euro
 Summe: 1.193,56 Euro
 dividiert durch 2 Lebensmonate 596,78 Euro
 • Differenz zum Nettoeink. vor der Geburt 1.403,22 Euro
 • davon 67 % als Elterngeld mtl. **940,16 Euro**

Der anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, nicht nach dem Differenzbetrag.

N	Nichtselbständige Arbeit
----------	---------------------------------

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt ermittelt. Da das Einkommen i. d. R. noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII.

G	Selbständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft
----------	---

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt ermittelt. Da das Einkommen i. d. R. noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII.

Wird ein Gewerbe stillgelegt oder abgemeldet, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.